

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 142 (1976)
Heft: 7-8

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Einführung eines zivilen Ersatzdienstes

Der Bundesrat hat am 21. Juni 1976 die Botschaft über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet. Er beantragt, es sei eine Ergänzung von Artikel 18 der Bundesverfassung zur Einführung eines zivilen Ersatzdienstes im Sinne der Münchensteiner Initiative dem Entscheid von Volk und Ständen zu unterbreiten.

Die beantragte Verfassungsänderung geht davon aus, daß in Artikel 18, Absatz 1, der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht unverändert aufrechterhalten bleibt und daß in einem neuen Absatz 5 die Möglichkeit in der Verfassung verankert wird, unter gewissen Voraussetzungen an Stelle des Militärdienstes einen zivilen Ersatzdienst leisten zu können. Der vorgeschlagene Verfassungstext hat folgenden Wortlaut:

«Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.»

Weil der Grundsatzentscheid – Zivildienst ja oder nein – unbedingt auf gewisse Kenntnisse abstellen muß, gibt die Botschaft im weitem in der Form von rechtlich unverbindlichen Hinweisen die wesentlichsten Angaben darüber, wie sich der Bundesrat den zu schaffenden Ersatzdienst vorstellt. Es werden insbesondere dargelegt:

- die Kriterien, die vom einzelnen Wehrmann für die **Zulassung zum Ersatzdienst** erfüllt werden sollen – soweit sie nicht bereits aus Absatz 5 des Artikels 18 ersichtlich sind;
- die Art und Weise, in welcher nach der Auffassung des Bundesrats das Vorhandensein der Kriterien im Einzelfall **geprüft** werden soll;
- die Gesichtspunkte, nach welchen die **Gleichwertigkeit** des Ersatzdienstes mit dem Militärdienst bemessen werden soll – vor allem die Frage nach der **Dauer** des Ersatzdienstes;
- die Einzelheiten der **praktischen Ausgestaltung** des Ersatzdienstes, die in der Form einer «Skizze einer künftigen Ersatzdienstordnung» dargestellt werden.

Die Kernfrage der Münchensteiner Initiative liegt darin, welche Wehrpflichtige an Stelle des Militärdienstes einem zivilen Ersatzdienst zugewiesen werden können. Das Volksbegehren geht davon aus, daß die Erfüllung der Wehrpflicht in der Form des Militärdienstes die Regel und die Zuweisung zu einem Ersatzdienst nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Die Initiative überläßt somit dem Wehrpflichtigen nicht die freie Wahl zwischen Militärdienst und Ersatzdienst, sondern läßt zum Ersatzdienst nur jene Wehrmänner zu, «welche die Erfüllung der Militärpflicht mit ihrem Glauben oder Gewissen nicht vereinbaren können».

Das Begriffspaar von «Glauben oder Gewissen» wird in der Botschaft des Bundesrats näher präzisiert, indem bei der Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen auf die **religiösen und ethischen Gründe** abgestellt wird. Diese Regelung, die politische Gründe nicht als Zulassungsgründe anerkennt, folgt der großen Mehrheit der Äußerungen in den eidgenössischen Räten sowie im Vernehmlassungsverfahren zum Expertenbericht.

Die Botschaft ordnet das **Verfahren**, in welchem der Wehrpflichtige seine Berufung auf religiöse und ethische Motive im Einzelfall geltend machen kann. Wer Anspruch auf Zulassung zum Ersatzdienst erhebt, hat einen Antrag zu stellen und diesen zu begründen. Es muß somit eine besondere Beurteilungsinanz geschaffen werden, vor welcher der Wehrpflichtige die Gründe, die er geltend macht, glaubhaft vorbringen kann. Die Botschaft denkt dabei an **zivile Untersuchungsausschüsse**, die vom Bundesrat gewählt werden und aus fünf Mitgliedern (mindestens einem Arzt – allenfalls Psychiater –, einem Juristen sowie einem erfahrenen Truppenkommandanten) zusammengesetzt sein sollen. Der Entscheid des Untersuchungsausschusses kann vom Gesuchsteller und von der Verwaltung an eine eidgenössische Rekurskommission weitergezogen werden, deren Entscheid seinerseits der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegt.

Als totale **Dauer des Ersatzdienstes** verlangt der Bundesrat **18 Monate**. Damit wird eine deutlich längere Dienstzeit verlangt, als sie der Wehrmann im Frieden erbringt. Diese längere Zeit trägt den Tatsachen Rechnung, daß

- der Militärdienst erheblich strenger und anspruchsvoller ist als der Ersatzdienst,
- die Gefahren im Militärdienst – vor allem anspruchsvoller ist als der Ersatzdienst.
- Die Gefahren im Militärdienst – vor allem im Krieg – unverhältnismäßig höher sind als im Ersatzdienst,
- die außerdienstlichen Pflichten des Wehrmanns im Ersatzdienst wegfallen,
- der Soldat nach Erfüllung der Militärdienstpflicht in der Regel in den Zivilschutz übertritt.

Was die Einzelheiten der praktischen Ausgestaltung des Ersatzdienstes und die Tätigkeiten in diesem Dienst betrifft, kommen wir in einer späteren Nummer auf die skizzierte Ersatzdienstordnung zurück. Es soll jedenfalls eine eigene schweizerische **Ersatzdienstorganisation** geschaffen werden, die einem zivilen Departement untersteht. Auch die weiteren Vorarbeiten werden – sobald ein zustimmender Volksentscheid vorliegt – nicht mehr vom Militärdepartement, son-

dern von dem noch zu bestimmenden zivilen Departement geführt werden.

Für das weitere Vorgehen kann mit folgendem **Grobfahrplan** gerechnet werden: Bis spätestens Frühjahr 1977 dürften die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sein. Die Volksabstimmung wird deshalb voraussichtlich im Jahre 1977 möglich sein. Stimmen Volk und Stände dem neuen Artikel 18, Absatz 5, der Bundesverfassung zu, wird das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst zu bereinigen sein; ferner sind die Ausführungsvorschriften zu erarbeiten und die praktischen Maßnahmen (Infrastruktur, Ausbildung, Personelles usw.) vorzubereiten. Erste praktische Arbeit in einem allfälligen Ersatzdienst wird kaum vor Ende der siebziger Jahre geleistet werden können.

Wann wird die Panzerabwehr verstärkt?

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundespräsident R. Gnägi, hat anlässlich der Geschäftsprüfungsdebatte vom 9. Juni 1976 den Nationalrat über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Verstärkung der Panzerabwehr orientiert. Es werden im Augenblick zwei Wege verfolgt:

- Entwicklungen und Versuche zur **Verbesserung des Raketenrohrs 75** (System «Nora»),
- Abklärungen für den Fall, daß an Stelle von «Nora» eine **andere Panzerabwehrwaffe** eingeführt werden muß.

Mit dem System «Nora» führen die beteiligten Stellen (Gruppe für Generalstabsdienste, Gruppe für Rüstungsdienste und Abteilung für Infanterie) gemeinsam Prinzipversuche mit angepaßten Waffen und Raketen durch, um abzuklären, ob die Querwindempfindlichkeit der Munition maßgebend reduziert werden kann. Im Dezember dieses Jahres wird zu entscheiden sein, ob das «Nora»-Projekt weiterverfolgt werden kann oder abzubrechen ist. Im Falle der Weiterführung ist vorgesehen, verbessertes Material für technische Truppenversuche auf Spätherbst 1977 bereitzustellen. Sofern nichts dazwischenkommt, ist es denkbar, daß das Raketenrohr 75 **Ende 1977 beschaffungsreif** ist.

Für Alternativlösungen stehen folgende Möglichkeiten zur Diskussion:

- Beibehaltung des alten Raketenrohrs 58 auf Kompaniestufe und Verstärkung der Panzerabwehr auf Bataillonsstufe durch Zuteilung einer größeren Zahl von **Panzerabwehrlenkwaffen «Dragon»** (PAL BB 77), als bis jetzt zur Beschaffung mit dem Rüstungsprogramm 1977 in Aussicht genommen ist;
- Eingliederung von Lenkwaffen «Dragon» in die Füsilier- und Radfahrerkompanien;
- Ersatz des Raketenrohrs 58 auf Kompaniestufe durch das rückstoßfreie **Panzerabwehrgeschütz «Carl Gustaf»**, das in Schweden seit einigen Jahren im Einsatz steht;
- Ersatz des Raketenrohrs 58 durch das französische System **«Strim»**, das allerdings noch nicht erprobt ist.

Die in Frage kommende Alternative müßte Mitte 1977 beschaffungsreif sein, damit eine entsprechende Beschaffung mit dem **Rüstungsprogramm 1978** eingeleitet werden könnte. ■